

## Abzugsrecht des Dienstgebers

Dienstnehmeranteil für einen Arbeiter mit einem Brutto-Monatslohn von € 1.900,00:

Arbeiter (ARB)	17,12 % von € 1.900,00	€ 325,28
Arbeiterkammerumlage (AK)	0,50 % von € 1.900,00	€ 9,50
Wohnbauförderungsbeitrag (WF)	0,50 % von € 1.900,00	€ 9,50
		€ 344,28
ARB mit AK, WF	18,12 % von € 1.900,00	€ 344,28
Rückverrechnung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (AV-Beitrages):		
Abschlag AV-Beitrag	-2,00 % von € 1.900,00	-€ 38,00
Gesamtabzug		€ 306,28

Dienstnehmeranteil für einen Angestellten mit einem Brutto-Monatsgehalt von € 6.000,00:

Angestellter (ANG)	17,12 % von € 5.550,00	€ 950,16
AK	0,50 % von € 5.550,00	€ 27,75
WF	0,50 % von € 5.550,00	€ 27,75
Gesamtabzug		€ 1.005,66
ANG mit AK, WF	18,12 % von € 5.550,00	€ 1.005,66

Anmerkung: Das Gehalt über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von € 5.550,00 (2021) ist beitragsfrei.

### Abzugsrecht des Dienstgebers – Sondervorschrift:

Der auf den Versicherten entfallende Teil der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge darf 20 % seiner Geldbezüge nicht übersteigen. Der Unterschiedsbetrag ist vom Dienstgeber zu tragen.

**Ein Arbeiter erhält neben voller freier Station (€ 196,20) einen monatlichen Bruttobarlohn von € 303,80; somit ergibt sich ein Entgelt von € 500,00.**

ARB	17,12 % von € 500,00	€ 85,60
Rückverrechnung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages:	-3,00 % von € 500,00	-€ 15,00
Versichertenanteil ohne Arbeitslosenversicherungsbeitrag:	14,12 % von € 500,00	€ 70,60
	20,00 % von € 303,80	€ 60,76

Der Versicherte hat inkl. der Arbeiterkammerumlage und dem Versichertenanteil am Wohnbauförderungsbeitrag (je € 2,50) € 65,76 zu tragen.